



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

12/SN-331/ME

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1549-01/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

| | |
|-------------------|--------------|
| BIM GESETZENTWURF | |
| Nr. 33 | -GE/19 P3 |
| Datum: | 13. MAI 1993 |
| Verteilt: | 14. Mai 1993 |

Betrifft: Entwurf eines BG über die Errichtung
eines universit. Zentrums f. postgraduale
Aus- und Weiterbildung mit d. Bezeichnung
"Donau-Universität Krems"; Begutachtung,
Stellungnahme
Schr. d. BMWF vom 26. März 1993,
GZ 62 964/1-I/B/5B/93

H. Lauritzen

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

11. Mai 1993
Der Präsident:
Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1549-01/93

Betrifft: Entwurf eines BG über die Errichtung
eines universit. Zentrums f. postgraduale
Aus- und Weiterbildung mit d. Bezeichnung
"Donau-Universität Krems"; Begutachtung,
Stellungnahme
Schr. d. BMWF vom 26. März 1993,
GZ 62 964/1-I/B/5B/93

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemein:

Die Verwendung der Bezeichnung "Universität" für das geplante postgraduale Aus- und Weiterbildungszentrum erscheint - ungeachtet der diesbezüglichen Festlegung der Bezeichnung im Regierungsübereinkommen - nicht unproblematisch, weil diese Einrichtung im Gegensatz zu jenen im UOG taxativ aufgezählten Universitäten keinen Studienabschluß ermöglicht. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß der Begriff "Universität" - wenngleich in Verbindung mit dem Flußnamen Donau - die Erwartungshaltung wecken könnte, an dieser Einrichtung einen Studienabschluß erwerben zu können.

Aus den vorliegenden Materialien zum ggstl Entwurf geht nicht zweifelsfrei hervor, ob die in der Ausgabenschätzung genannten "ca 500 Studierenden jährlich" aufgrund einer Bedarfsanalyse hinsichtlich postgradueller Weiterbildung angenommen werden oder ob - was eher zutreffen dürfte - diese Annahme auf dem bisherigen Besuch von Veranstaltungen der wissenschaftlichen Landesakademie in Krems beruht.

RECHNUNGSHOF, ZI 1549-01/93

- 2 -

Zu den Kosten:

Gem § 24 Abs 1 Z 2 des Entwurfes sind Beiträge des Landes Niederösterreich nach Maßgabe einer entsprechenden Vereinbarung gem Art 15a B-VG zu leisten.

In der beiliegenden Ausgabenschätzung werden zwar die zu erwartenden Kosten für den Bund angeführt. Hinweise auf die Höhe des Finanzierungsbeitrages des Landes Niederösterreich fehlen jedoch. So fehlen im Entwurf der Vereinbarung eine eindeutige Bezeichnung des Grundstückes, Kostenangaben über allfällig erforderliche Instandsetzungsarbeiten, Angaben über die zu übergebenden Ausstattungen und Hinweise über den jährlichen Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand.

Weiters werden in dieser Vereinbarung Regelungen über die Vorgangsweise bei künftigen baulichen Veränderungen/Erweiterungen am "zur Verfügung gestellten" baulichen Bestand vermißt. Auch die Frage der Versicherung bzw der Kostentragung bei Schadensfällen sowie einer allfälligen Verpflichtung zur Wiederherstellung des Bestandes bei Untergang der zur Verfügung gestellten Objekte sollte eindeutig geklärt werden.

Nach Ansicht des RH wäre aber auch für den Bundesgesetzgeber wichtig zu wissen, in welcher Höhe sich das Land Niederösterreich als Vertragspartner des Bundes zu Leistungen verpflichtet.

Im Hinblick auf die für den Bund zunächst mit 31 Mill S jährlich geschätzten Kosten sowie zu erwartenden Kostensteigerungen erschiene es überlegenswert, nach einem gewissen Zeitraum (drei bis fünf Jahre) eine Evaluierung des Nutzens im Sinne des § 47 Abs 1 BHG und eine genauere Berechnung der Kosten der Einrichtung vorzunehmen. Die als Anlage zum Entwurf beigeschlossene Ausgabenschätzung erfüllt nämlich nicht alle der im § 14 BHG vorgesehenen Merkmale einer Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zum § 4:

Nach Ansicht des RH bedeutet die Tatsache, daß das universitäre Zentrum als juristische Person des öffentlichen Rechts errichtet wird, nicht zwangsläufig, daß das Haushaltsrecht

des Bundes – so wie in den Erläuterungen zu § 4 und § 7 ausgeführt wird – nicht anzuwenden wäre. Insb aus dem hohen Finanzierungsanteil des Bundes – entsprechend dem Entwurf der Vereinbarung zwischen Bund und Land Niederösterreich trägt der Bund gem Art 3 den Personalaufwand (ausgenommen für Hauspersonal), den laufenden Sachaufwand sowie den Investitionsaufwand ohne Ersteinrichtung – und der im § 5 vorgesehenen Tätigkeit im Rahmen der Hoheitsverwaltung, die neben der Zulassung von Studierenden zu den Studien auch die Durchführung von postgradualen Studien – dem wesentlichen Betriebszweck des universitären Zentrums – vorsieht, ist zu schließen, daß die vorgesehene Einrichtung als ein funktionelles Organ des Bundes anzusehen ist, das an der Führung des Bundeshaushalts beteiligt ist ("Ein Organ des Bundes ist an der Haushaltsführung beteiligt, wenn sein Verhalten [Tun oder Unterlassen] im Rahmen seiner Zuständigkeit plangemäß zulässige Auswirkungen auf Planung, Vollziehung und [prozeßabhängiger] Kontrolle des Bundeshaushalts zu zeitigen geeignet ist [Beteiligung im abstrakten Sinn]. Ob sich Auswirkungen auch tatsächlich ergeben [Beteiligung im konkreten Sinn], ist nicht entscheidend.", Rödler, Bundeshaushaltsrecht, Wien 1992, Anmerkung 4 zu § 1 BHG, Seite 48).

Es wäre daher – so diese tatsächlich als wünschenswert erscheint – die Nichtanwendung des Bundeshaushaltsrechtes ausdrücklich festzulegen.

Zum § 9 Abs 3:

Da im Abs 2 Z 2 von den Vizepräsidenten gesprochen wird, muß es wohl im ersten Satz des Abs 3 richtig heißen: "Die Funktionen des Präsidenten und der Vizepräsidenten ...".

Zum § 10:

Nach dieser Bestimmung obliegt dem Präsidium die Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums im Rahmen der vom Kuratorium allenfalls vorgegebenen allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungspläne Gem § 8 Z 1 hat das Kuratorium als eine der taxativ aufgezählten Aufgaben die Beschlußfassung über die allgemeinen Zielvorgaben und Entwicklungspläne. Aus dem im § 10 verwendeten Wort "allenfalls" muß geschlossen werden, daß der Nichterfüllung der im § 8 vorgesehenen Aufgabe des Kuratoriums keine Bedeutung beigemessen würde. Es sollte daher auf das Wort "allenfalls" verzichtet werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 1549-01/93

- 4 -

Zum § 25:

Falls die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Haushaltsführung des Bundes nicht erwünscht sein sollte, wäre die Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ausdrücklich vorzusehen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

11. Mai 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Wack